

UMWELTBERICHT

**zur Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 145 "Golfplatz Mesum - Gut Winterbrock" und
zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Golfplatz Mesum – Gut Winterbrock“,
Stadt Rheine**

im Auftrag:



Rheine Golf GmbH & Co. KG

Wörstraße 201

48432 Rheine

Tel. 0 59 75/94 90

Fax 0 59 75/94 91

E-Mail: info@golfclub-rheine.de

bearbeitet durch:



BIO-CONSULT

Dulings Breite 6-10

49191 Belm

Tel.: 05406-7040

Fax: 05406-7056

eMail: info@bio-consult-os.de

Nadja Hofmann M.Sc.

Dr. Birgit ten Thoren

Svenja ten Thoren B.Sc.

INHALT

1	Einleitung	4
1.1	Inhalt und Ziele der Planung – Kurzdarstellung	4
1.2	Umfang des Vorhabens und der Bedarf an Grund und Boden	4
2	Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	5
3	Umweltbezogene Ausgangssituation	6
3.1	Schutzgut Mensch	6
3.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere	6
3.3	Schutzgut Boden	6
3.4	Schutzgut Wasser	7
3.5	Schutzgut Luft und Klima	7
3.6	Schutzgut Landschaft	7
3.7	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	8
4	Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen	9
4.1	Schutzgut Mensch	9
4.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	9
4.3	Schutzgut Boden	10
4.4	Schutzgut Wasser	10
4.5	Schutzgut Luft und Klima	10
4.6	Schutzgut Landschaft	11
4.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	11
4.8	Wechselwirkungen	11
4.9	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	11
4.10	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	13
4.10.1	Prognose über die Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung	13
4.10.2	Prognose über die Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	13
5	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz	14
5.1	Methodik der Biotopbeurteilung und Kompensationsberechnung	14
5.2	Ermittlung des Kompensationsbedarfes	14
5.3	Empfehlungen für die Bauleitplanung	16
6	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	17

7	Allgemeine Zusammenfassung des Umweltberichtes	18
8	Artenschutzprüfung (ASP)	19
8.1	Aufgabenstellung	19
8.2	Rechtliche Grundlagen	19
8.3	Lage und Beschreibung des Plangebiets	22
8.4	Planung	26
8.5	Wirkfaktoren	26
8.6	Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere	27
8.6.1	Fledermäuse	27
8.6.2	Vögel	29
8.6.3	Amphibien	34
8.7	Artenschutzrechtliche Bewertung	34
8.8	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	36
8.8.1	Maßnahmen für die Bauleitplanung	36
8.8.2	Maßnahmen für die Ausführungsplanung	37
8.9	Empfehlungen	37
8.10	Zusammenfassung Artenschutzprüfung	39
9	Literatur	40
	Anhang	42

1 Einleitung

1.1 Inhalt und Ziele der Planung – Kurzdarstellung

Der Golfplatz Mesum/Gut Winterbrock plant die Erweiterung seiner baulichen Anlagen um ein Empfangshaus mit Verkaufsraum für Golfartikel, Umkleieräumen mit Duschen und Toiletten, Büro- und Abstellräumen sowie einer Gerätehalle für Golfequipment. Es handelt sich um ein Sondergebiet.

Im Norden des Gutes Winterbrock befindet sich eine 9-Loch-Golfanlage, im Süden auf etwa 70 ha eine 18-Loch-Anlage. Das neue Gebäude ist in direkter Nähe zu dem vorhandenen Clubhaus mit Golfhotel geplant und befindet sich direkt am bestehenden Parkplatz.

Der Geltungsbereich zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 „Golfplatz Mesum - Gut Winterbrock“ liegt südlich der Stadt Rheine im Südwesten der Gemeinde Mesum im Ost-Münsterland innerhalb der Gemarkung Mesum in der Flur 19. Das Gebiet umfasst eine Fläche von knapp 0,23 ha.

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes ein Umweltbericht erstellt, in dem die Aspekte des Artenschutzes sowie die Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie dessen Kompensation einfließen.

1.2 Umfang des Vorhabens und der Bedarf an Grund und Boden

Für den Geltungsbereich mit einer Gesamtfläche von 2.267 m² sind die folgenden Flächennutzungen vorgesehen:

Verwaltungsgebäude	621 m ²	27,4 %
befestigte Flächen	1.084 m ²	47,8 %
Flächen zum Anpflanzen von Gehölzen/Hecken	562 m ²	24,8 %
Summe:	2.267 m ²	

Einen Überblick über das Plangebiet gibt die Karte im Anhang.

2 Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Regionalplan

Im Regionalplan Münsterland mit Stand der Bekanntmachung vom 27.06.2014 ist der Planbereich als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt.

Landschaftsplan

Für das Plangebiet liegt bislang kein rechtskräftiger Landschaftsplan vor.

Flächennutzungsplan

Im Rahmen des Verfahrens erfolgt parallel eine Änderung des Flächennutzungsplanes¹ (s. dazu auch Stadt Rheine 2020).

Schutzgebiete nach Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Mehrere Bereiche im weiteren Umfeld des Plangebietes sind als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV geführt (Teile des Lütkebachs (Biotop-Kennung BK-3710-0015)-westlich des Golfplatz befindlich; kleinere Waldbestände); diese sind von den Planungen jedoch nicht betroffen.

¹ https://www.rheine.de/media/www.rheine.de/org/med_733/1847_2018-09-14_fnp_18-11-08_klein.pdf

3 Umweltbezogene Ausgangssituation

3.1 Schutzgut Mensch

Bei dem erweiterten Untersuchungsgebiet (UG) handelt es sich um einen Golfplatz und damit ein bestehendes Sondergebiet, welches zur Erholungsnutzung des Menschen aufgesucht wird. Der eigentliche Planbereich besteht aus einer Strauch-Baumhecke, einem kleinem Saum sowie Golfplatzrasen.

Bewertung

Das Gebiet hat für die Erholungsnutzung des Menschen eine Bedeutung. Diese bleibt auch mit der Planung erhalten.

3.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Einheit 554, dem „Westmünsterland“ und hier in der Untereinheit 09, dem „Höllischen Feld“.

Charakteristisch für das „Höllische Feld“ ist eine von kleinen Niederungen gegliederte, ebene Talsandlandschaft mit besonders im Norden verbreiteten welligen Dünenfeldern. Strukturierende Elemente sind Grünland- und Ackerflächen sowie Hecken, Waldreste und kleinere Gewässer.

Direkt betroffen von der geplanten Maßnahme ist eine Strauch-Baumhecke mit Saum und Golfplatzrasen. In der Strauch-Baumhecke stocken Eschen (*Fraxinus excelsior*) und Birken (*Betula pendula*) sowie Sträucher wie Holunder (*Sambucus nigra*) und heimische Wildrosen (*Rosa canina*).

Bewertung

Das Schutzgut Pflanzen und Tiere weist für die Strauch-Baumhecke mit Saum eine mittlere Empfindlichkeit auf. Der Golfplatzrasen dagegen hat eine geringe Empfindlichkeit in Bezug auf das Schutzgut.

3.3 Schutzgut Boden

(übernommen aus VON FRENTZ 1995)

Das Plangebiet liegt im nördlichen Grenzgebiet der Münsterländer Oberkreide-Mulde. An sie schließt sich die Ostholländische Triasplatte an.

Der geologische Untergrund besteht aus Talsanden, Fein- und Mittelsanden mit Grobsand und Kies aus der Weichsel-Kaltzeit im Quartär. Nordöstlich des Plangebietes schließen sich Dünen und höhere Talsande aus dem Holozän an.

Vorherrschender Bodentyp ist Podsol, der als schwach bis stark podsoliert anzusprechen ist, meist

mit Orterde oder Ortstein, die nicht durchwurzelbar sind.

Südlich des UG ist der anstehende Boden ein Gley, meist Anmoorgley. Die Bodenart im Plangebiet ist Sand.

Die Humusform und die biologische Aktivität sind stark abhängig vom Basengehalt des Bodens.

Die Basenversorgung (Gehalt an Calcium, Magnesium, Kalium und Natrium) ist schwach bis mäßig. Im UG sind überwiegend die Humusformen Moder bis Roh-Humus anzutreffen, woraus sich eine geringe biologische Aktivität ergibt.

Insgesamt ist der Boden in den oberen Schichten als schlecht wasserhaltend und trocken einzustufen. In ca. 7,0 m Tiefe befindet sich eine Tonschicht, die nahezu wasserundurchlässig ist.

Bewertung

Die Empfindlichkeit des Bodens ist als mäßig zu bewerten.

3.4 Schutzgut Wasser

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Oberflächenwasser und Grundwasser zu unterscheiden.

Oberflächenwasser

Innerhalb des eigentlichen Plangebietes liegen keine Gewässer. Im weiteren Umfeld auf dem Golfplatz befinden sich mehrere kleine Stillgewässer, zudem fließt der Lütkebach über den Platz.

Grundwasser

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Bewertung

Das Plangebiet hat für das Schutzgut Wasser eine mittlere Bedeutung.

3.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Klima ist für das Westmünsterland als atlantisch bis subatlantisch und damit als wintermild zu bezeichnen.

Bewertung

Aufgrund der Kleinräumigkeit des Plangebiets und den bestehenden Gebäuden sind nur geringe kleinklimatische Veränderungen zu erwarten. Zusätzlich ist eine Bepflanzung um das Gebäude mit Gehölzen geplant, die sich positiv auf das Klima auswirken.

3.6 Schutzgut Landschaft

Schutzziel für das Schutzgut Landschaft ist die Sicherung der Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und

Schönheit.

Bei dem betroffenen Bereich handelt es sich um eine Baum-Strauchreihe, einen Saum sowie um einen Golfplatz. Das geplante Gebäude wird nach Fertigstellung mit heimischen Gehölzen umpflanzt werden, so dass von dem Eingriff später nur wenig wahrzunehmen sein wird.

Bewertung

Durch die angrenzend vorhandene Bebauung bzw. die Nutzung als Golfplatz hat das Gebiet für das Landschaftsbild sowie für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nur geringe Bedeutung und weist nur eine geringe Empfindlichkeit auf.

3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Natur-, Boden- und Baudenkmale sind im Plangebiet und im näheren Umfeld nicht bekannt. Auch befinden sich hier keine besonders prägenden Objekte die kulturhistorisch von besonderem Wert sind. Sonstige Sachgüter sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden.

Bewertung

Der Untersuchungsraum hat keine Empfindlichkeit hinsichtlich des Schutzgutes.

4 Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145, Kennwort „Golfplatz Mesum/Gut Winterbrock“ werden nach § 30 Landschaftsgesetz Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, die zu Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen führen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt werden im Folgenden für die einzelnen Schutzgüter beschrieben.

4.1 Schutzgut Mensch

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.145 „Golfplatz Mesum/Gut Winterbrock“ ist ein weiteres Gebäude auf dem vorhandenen Golfplatz geplant.

Auswirkungen der Planung

- Grundsätzlich ist durch die Planungen mit positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen, da für die erholungssuchenden Golfer auf dem Gelände ein neues Verwaltungsgebäude mit modernen Anlagen geschaffen wird.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

- Baulärm und –staubentwicklung während der Bauphase sollte so gering wie möglich gehalten werden oder zu Zeiten stattfinden, in denen der Golfplatz nur wenig frequentiert wird oder geschlossen ist.

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 „Golfplatz Mesum/Gut Winterbrock“ wird ein Gehölzstreifen sowie Vielschnittrasen und Golfplatzgelände auf ca. 1,5 ha überplant. Dadurch gehen Lebensräume für Tiere und Pflanzen verloren. Eine detaillierte Eingriffsbilanzierung enthält die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (Kap. 5).

Auswirkungen der Planung

- Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere
- Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

- Das Entfernen von Gehölzen ist nur außerhalb der Brutzeit der Vögel vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zulässig oder mit Umweltbaubegleitung (Erbringung eines schriftlichen Nachweises an die Stadt Rheine oder dem Kreis Steinfurt, der den Tatbestand der Tötung europäischer Vögel ausschließt unmittelbar vor Inanspruchnahme von einem qualifiziertem Experten).

Hinweis: Da die im Plangebiet befindliche Hecke einen möglichen Winterlebensraum für Amphibien (Teichmolch und Erdkröte) darstellt und diese Arten nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt sind, ist lediglich das auf den Stock setzen der Hecke in dem Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar zulässig. Die Entfernung der Stammbasis und des Wurzelbereichs ist nur außerhalb der Winterruhe der Amphibien, in dem Zeitraum Anfang Mai bis Ende September, zulässig.

- Flächenversiegelung möglichst gering halten
- Flachdächer sind möglichst mit einer extensiven Dachbegrünung mit standortgerechten krautigen Pflanzen zu versehen.
- Naturnahe Freiraumgestaltung

4.3 Schutzgut Boden

Bei Umsetzung der Planung müssen Bodenmassen bewegt werden und es wird ein großer Anteil der Flächen des Plangebietes versiegelt. Diese Bereiche gehen für die natürlichen Funktionen des Bodens (Wasserspeicher, Lebensraum etc.) verloren.

Auswirkungen der Planung

- Verlust des Bodens als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung
- Beeinträchtigung und Änderung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung, Entwässerung)

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

- Anteil versiegelter Fläche so gering wie möglich halten
- Einsatz wasserdurchlässiger Beläge bei Stellflächen, Parkplätzen und Ähnlichem
- Sicherung und fachgerechte Wiederverwendung des belebten Oberbodens
- Versickerung von Regenwasser innerhalb des Plangebietes

4.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser ist vor allem durch die Flächenversiegelung von dem Vorhaben betroffen.

Auswirkungen der Planung

- Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

- Anteil versiegelter Fläche so gering wie möglich halten

4.5 Schutzgut Luft und Klima

Die Einhaltung der aktuellen Vorschriften zum Wärmeschutz von Gebäuden und der damit

verbundenen Emissionsbegrenzung von Luftschadstoffen sowie der Auflagen des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind bauordnungsrechtlich vorgeschrieben.

Auswirkungen der Planung

- Emissionen durch Gebäudeheizung

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

- Zur Beibehaltung des gemäßigten Mikroklimas am Standort sollten die vorhandenen Gehölzstrukturen soweit möglich erhalten werden bzw. randlich neu angelegt werden.

4.6 Schutzgut Landschaft

Die Planung führt zu Veränderungen der Landschaft, da Freiflächen überbaut werden.

Auswirkungen der Planung

- Das Landschaftsbild des Raumes wird leicht verändert.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

- Durch eine Eingrünung des Gebäudes kann eine das Landschaftsbild beeinträchtigende Fernwirkung der geplanten baulichen Anlagen auf einfache Weise vermieden werden.

4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Elemente dieses Schutzgutes sind im Planungsraum nicht bekannt.

4.8 Wechselwirkungen

Die gemäß Anlage zum BauGB methodisch getrennt nach den verschiedenen Schutzgütern ermittelten Auswirkungen betreffen das komplexe Wirkungsgefüge der Umwelt und des Naturhaushaltes. Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Umweltauswirkungen sind daher in die Betrachtung einzubeziehen.

Wechselwirkungen bzw. Abhängigkeiten bestehen vorrangig zwischen den Schutzgütern Mensch und Luft/Klima sowie zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser.

Eine besondere Problematik zwischen den Schutzgütern oder eine eventuelle Verstärkung der Auswirkungen durch zusätzlich mögliche Wechselwirkungen wird im Plangebiet nicht gesehen.

4.9 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 „Golfplatz Mesum/Gut Winterbrock“ wird im Plangebiet der Bau eines Verwaltungsgebäudes ermöglicht. Die Umweltauswirkungen für die

Schutzgüter Tiere/Pflanzen und Boden sind dabei als erheblich anzusehen, da für Tiere und Pflanzen Lebensräume verloren gehen bzw. erheblich verändert werden und die Bodenfunktionen durch die Versiegelung von Flächen eingeschränkt werden. Für die übrigen Schutzgüter sind die Umweltauswirkungen wenig oder nicht erheblich (Tab. 1).

Tab. 1: Mögliche Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens

Schutzgut	Umweltauswirkung	Erheblichkeit
Mensch	-	-
Tiere/Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere • Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung 	!! -
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenbewegung, Verdichtung 	!!
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate • Gefährdung der Oberflächengewässer durch Schadstoffeintrag 	! !
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> • Geruchs- und Lärmimmissionen 	-
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung des Landschaftsbildes 	-
Kultur- und Sachgüter	-	-
Wechselwirkungen	-	-
!!! sehr erheblich !! erheblich !wenig erheblich - nicht erheblich		

4.10 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

4.10.1 Prognose über die Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung

In Kapitel 4.1 bis 4.9 wurden die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen nach dem gegenwärtigen Planungsstand zusammengestellt und bewertet.

4.10.2 Prognose über die Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtumsetzung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen bzw. Biotope erhalten. Die Planung eines neuen Verwaltungsgebäudes würde ggf. an anderer Stelle erfolgen.

5 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

5.1 Methodik der Biotopbeurteilung und Kompensationsberechnung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 „Golfplatz Mesum/Gut Winterbrock“ und der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes „Golfplatz Mesum – Gut Winterbrock“ wird der Bau eines Verwaltungsgebäudes vorbereitet. Die Umsetzung der Planung bedeutet nach § 30 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft. Für die Schutzgüter Tiere/Pflanzen und Boden wurde in den vorhergehenden Kapiteln eine Erheblichkeit des Eingriffs festgestellt. Für diese Schutzgüter müssen demnach Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen festgelegt werden. Da sich der Umfang der Ausgleichsmaßnahmen am Ist-Zustand des Plangebietes orientiert, wird dieser im Folgenden anhand der Biotoptypen beschrieben.

Die Ermittlung des notwendigen Umfangs von Kompensationsmaßnahmen erfolgt nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW der LANUV NRW vom September 2008. Die vorgegebenen Biotopwerte der Tabellen werden weitgehend unverändert übernommen.

Es sind Flächen mit einer mittleren und mäßigen ökologischen Wertigkeit betroffen.

5.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfes

Der Kompensationsbedarf ergibt sich aus der gesamten Überplanung des Plangebietes.

Die Beeinträchtigungen werden hauptsächlich durch die Inanspruchnahme eines Gehölzstreifens und von extensiv genutztem Golfplatzrasen verursacht.

A) Bewertung der Ausgangssituation vor Umsetzung der Planung

Biotoptyp	Code	Biotopwert	Fläche (m ²)	Resultierende Bewertung
Gehölzstreifen	BD3	5	856	4.280
Rad-/Fußweg	VB5	1	60	60
Wohn-, Erschließungsstraße	VA7	0	40	0
Golfplatz	SL2	2	1.054	2.108
Vielschnittrasen	HM4d	2	191	382
Parkplatz	HV3	0	66	0
		Gesamt:	2.267	6.830

B) Bewertung der Situation nach Umsetzung der Planung

Zielbiototyp mit Definition	Code	Biotopwert	Fläche (m ²)	Resultierende Bewertung
Gebäude	SC9	0	621	0
befestigte Flächen	SC9	0,5	1.084	542
Flächen zum Anpflanzen von Gehölzen/Hecken	BD3	3	562	1.686
		Gesamt:	2.267	2.228

C) Bilanzierung des Zustands vor und nach der Bebauung

A) Ausgangssituation	6.830
B) Situation nach Umsetzung der Planung	2.228
<u>Gesamtergebnis</u>	<u>4.602</u>

Bei Anwendung der Wertfaktoren hat das Plangebiet einen Ausgangswert (Eingriffsflächenwert) von 6.830 Einheiten.

Im nächsten Schritt wird die ökologische Wertverschiebung durch die Planung ermittelt (Kompensationswert). Dafür werden die Biototypen, die nach Umsetzung der Planung auf der Fläche entstehen sollen, ebenfalls mit vorgegebenen Wertfaktoren multipliziert. Die Eingriffsfläche hat nach Umsetzung der Planung voraussichtlich einen Wert von 2.228 Einheiten.

Es entsteht somit ein Kompensationsdefizit von 4.602 Einheiten.

Die Inanspruchnahme von Grund und Boden sowie die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Die Kompensation erfolgt durch die Naturschutzstiftung Kreis Steinfurt auf dem Flurstück 109, Flur 60 der Gemarkung Riesenbeck. Hier wird Acker zu Laubwald mit Waldrand, Saum- und Altgrasstreifen entwickelt. Aus diesem Flächenpool werden der Rheine Golf GmbH & Co. KG 1.151 m² zur Verfügung gestellt. Die Aufwertung entspricht 4 Einheiten je m² und somit **4.604 Werteinheiten**.

Der Eingriff ist damit ausgeglichen.

5.3 Empfehlungen für die Bauleitplanung

Eingrünung

- Naturnahe Gestaltung der Grünflächen mit heimischen Pflanzenarten
- Pflanzung großkroniger Laubbäume
- Einsatz von Fassaden- und Dachbegrünungen
- Erhalt von vorhandenen Bäumen

Versiegelung

- Anteil versiegelter Flächen so gering wie möglich halten
- Verwendung wasserdurchlässiger Bodenbeläge
- Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers im Änderungsbereich (nur Wasser das frei ist von grundwassergefährdenden Stoffen)
- Dachbegrünung

Schutz wildlebender Tierarten

- Einsatz geeigneter Methoden zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasfronten von
- Besiedelung der Grünflächen durch wildlebende Tierarten zulassen
- Anbringen von Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse an Gebäuden

6 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Planung führt nicht zu besonderen Verkehrsproblemen oder zu ökologischen Gefährdungen. Spezielle Maßnahmen zur Überwachung werden nicht für erforderlich gehalten.

Sollten Bauarbeiten im Plangebiet während der Brut- und Fortpflanzungszeit von Tieren geplant sein, sind die Flächen vor Beginn der Arbeiten noch einmal auf mögliche Vorkommen zu überprüfen, damit nicht ein Verbotstatstand nach § 44, Abs. 1 BNatSchG ausgelöst wird (vgl. Kapitel 8).

7 Allgemeine Zusammenfassung des Umweltberichtes

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145, Kennwort „Golfplatz Mesum/Gut Winterbrock“ und der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes Kennwort „Golfplatz Mesum – Gut Winterbrock“ wird der Bau eines Verwaltungsgebäudes für die Rheine Golf GmbH & Co. KG vorbereitet.

Bei dem Plangebiet handelt es sich aktuell um einen Gehölzstreifen aus einheimischen Sträuchern und Bäumen, Vielschnittrasen sowie Golfplatzgelände (Rasen).

Die Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Tiere/Pflanzen und Boden sind dabei als erheblich anzusehen, da für Tiere und Pflanzen Lebensräume verloren gehen bzw. verändert werden und die Bodenfunktionen durch die Versiegelung von Flächen eingeschränkt werden. Für die übrigen Schutzgüter sind die Umweltauswirkungen wenig oder nicht erheblich.

Es werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen beschrieben und es wird der Kompensationsbedarf für die verbleibenden nachteiligen Umweltauswirkungen ermittelt.

Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen können auf dem Gelände des Golfplatzes umgesetzt werden.

Zusammenfassend ist für das geplante Verwaltungsgebäude festzustellen, dass unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie der Maßnahmen zum Ausgleich der unvermeidlichen Eingriffe in der Gesamtbetrachtung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet werden.

8 Artenschutzprüfung (ASP)

8.1 Aufgabenstellung

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Artenschutzbelange nach einem bundesweit einheitlichen Vorgehen berücksichtigt werden. Für Nordrhein-Westfalen liegt dazu der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ vor (MKULNV 2017).

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des bereits zuvor dargestellten geplanten Vorhabens - dem Neubau eines Verwaltungsgebäudes auf dem Gelände des Golfplatzes der Rheine Golf GmbH & Co. KG - einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) von der Rheine Golf GmbH & Co. KG mit einer Artenschutzprüfung Stufe I beauftragt.

Bei der Betrachtung wird auch das Umfeld des Plangebietes berücksichtigt.

8.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- *Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
 1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
 2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
 3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- „zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Ein so umfangreiches Artenspektrum von etwa 1.100 Arten in Nordrhein-Westfalen ist jedoch in einem Planungsverfahren nicht sinnvoll zu bewältigen. Im Zuge der kleinen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsverfahren pauschal freigestellt. Doch auch bei dem eingeschränkten Artenspektrum ergeben sich noch Probleme für die Planungspraxis, da die artenschutzrechtlichen Verbote z. B. auch für viele „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise gelten. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKUNLV 2007) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu bearbeiten sind.

In diesem Fall wird eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt (MKULNV 2017): In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

8.3 Lage und Beschreibung des Plangebiets

Südlich der Stadt Rheine im Südwesten der Gemeinde Mesum befindet sich der Golfplatz „Gut Winterbrock“ (Abb. 2). Das Plangebiet bezieht sich auf einen Geländeabschnitt des Golfplatzes Rheine (Karte im Anhang). Es ist ca. 1,5 ha groß und umfasst einen Gehölzbestand aus verschiedenen Straucharten, einen Grünstreifen sowie Golfrasen (siehe Biotoptypen-Karte im Anhang). Vereinzelt ist Baumbestand vorzufinden, der sich weiter westlich fortsetzt. Im östlichen Bereich befindet sich ein Gebäude der Golfanlage mit Restaurant und Büros.



Abb. 2: Lage des Plangebietes (Rot markiert) (<https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>)



Abb. 3: Plangebiet mit Heckenstruktur und Teil des Parkplatzes, Blickrichtung Nordwest

Zur Bewertung der Habitatstrukturen erfolgten Begehungen des Plangebietes und des Umfelds am 19.12.2019 sowie am 22.01.2020.

Das Plangebiet wird im Norden durch einen Parkplatz dominiert (s. Abb. 3) der nördlich von Nadelgehölzen eingfasst wird. Bei diesem Baumbestand handelt es sich um Fichten und Kiefern mit Brusthöhendurchmessern von 10 bis 30 cm. Dieser Bestand ist nicht von der Planung betroffen.

Das Plangebiet selbst besteht aus einer breiten Strauchhecke, im überwiegenden Teil Wildrosenarten. Die Hecke ist stellenweise bis zu zwei Metern hoch und umfasst eine Breite von 2 bis drei Metern (Abb. 4-5). Vereinzelt stocken in der Hecke Bäume; im östlichen Bereich steht am Anfang der Hecke eine Esche (Abb. 5), weiter Richtung Westen sind weitere Eschen sowie einige Birken mit Brusthöhendurchmessern von bis zu 20 cm vorzufinden. Außerhalb des Plangebietes stehen weitere Birken und Eschen (Abb. 6).

Südwestlich angrenzend an das Plangebiet liegen Rasenflächen des Golfplatzes. Östlich grenzt das Gebäude der Golfanlage an den Parkplatz des Gebiets. Die ebenfalls zu dem Parkplatz führende Zubringerstraße im Nordwesten verläuft entlang von Grünland und einem jungen Erlenbruch. Dieser ist ca. 100 -200 m vom Plangebiet entfernt (Abb. 7).



Abb. 4: Betroffene Strauchhecke mit dem Holunderstrauch rechts, im Hintergrund sind Nadelgehölze der anderen Parkplatzseite zu erkennen. Blickrichtung Nordost



Abb. 5: Baumbestand im Plangebiet mit Heckenaufwuchs, Blickrichtung Nordwest



Abb. 6: Weiterführende Hecke außerhalb des Plangebietes mit Baumbestand, Blickrichtung West



Abb. 7: Außerhalb des Plangebietes gelegener Erlenbruchwald, Blickrichtung Südwest

Umfeld des Plangebietes

Das weitere Umfeld des Plangebietes (etwa 500 m) wird im süd- südöstlichen Bereich durch die Anlagen des Golfplatzes geprägt. Im Norden und Nordwesten befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Abb. 1). Nach Nordwesten stellt die Straße „Burgsteinfurter Damm 300“ eine markante Grenze dar. Nördlich schließen sich Siedlungsflächen an. Einige Kilometer weiter nordöstlich befinden sich Gewerbebetriebe und Siedlungsstraßen.

Bewertung

Bei dem Plangebiet handelt es sich fast ausschließlich um eine Strauchhecke mit Baumaufwuchs und angrenzender Rasen des Golfplatzes. Diese Hecke geht durch die Planung verloren. Um bewerten zu können, wie sich der Verlust dieser Fläche für strauchbewohnende Arten (als Brut- und Nahrungshabitat) auswirken könnte, wurde das weitere Umfeld– und damit auch potenziell nutzbare Ausweichlebensräume – untersucht.

Erfasst wurden bei der Kartierung im Dezember 2019 und Januar 2020 die Nutzung sowie die Ausprägung der jeweiligen Lebensräume.

Westlich des Plangebietes finden sich einige weitere Strauchanpflanzungen sowie ein junger Erlenbruch, welcher potenziell einen wertvollen Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten bieten kann.

8.4 Planung

Das gesamte Plangebiet wird voraussichtlich für den Bau des neuen Golfgebäudes in Anspruch genommen. Die größeren Gehölzstrukturen im direkten Umfeld des Plangebiets werden durch die Planung nicht tangiert, es wird jedoch zur Rodung der Gehölze im direkten Plangebiet kommen.

8.5 Wirkfaktoren

Das Gebiet ist durch eine sich in der Nähe befindliche Straße, umliegende intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen und das Gelände des Golfbetriebes als Lebensraum für Tiere schon erheblich vorbelastet. Durch die Planung sind folgende, weitere Wirkungen auf die Fauna zu erwarten.

Baubedingte Wirkfaktoren

In Folge der Planung kommt es zu Bautätigkeiten (Bau eines neuen Gebäudes mit Verkehrsflächen und Baumfällungen) im Plangebiet. Dadurch kann es infolge von Baulärm und Lichtemissionen zu Störungen von Tieren während der Brutzeit kommen. Außerdem können zur Brutzeit die Fortpflanzungsstätten von Vögeln zerstört oder Jungvögel getötet werden.

Infolge der Bautätigkeiten kann es kurzzeitig zur Verringerung des Lebensraumpotenzials für Vögel, Fledermäuse und Insekten kommen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingten Wirkfaktoren sind in diesem Fall eine verstärkte Raum- und Flächeninanspruchnahme durch ein Gebäude und Bodenversiegelung. Die zu erwartenden Lichtemissionen können für lichtempfindliche Fledermausarten problematisch sein, darüber hinaus können sie als Insektenfallen wirken. Stark spiegelnde, großformatige Fensterflächen können zu verstärktem Vogelanzug führen.

Es ist von einer Vorbelastung durch bereits bestehende Gebäude und Parkplatzflächen auszugehen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Umsetzung der Planung wird die anthropogene Nutzung im Plangebiet potenziell zunehmen. Da im Plangebiet jedoch bereits regelmäßiger Publikumsverkehr durch die Golfanlage besteht, gibt es bereits Vorbelastungen. Die Störungen können auch Auswirkungen auf das Umfeld haben. Insgesamt ist die weiter zunehmende anthropogene Nutzung für die potenziell vorkommenden Arten wahrscheinlich aber nur von geringer Bedeutung.

8.6 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere

Im Rahmen einer ASP I sind detaillierte Kartierungen nicht erforderlich (MKULNV 2017). Für die Erstellung der ASP wurde das Plangebiet dennoch vor Ort besichtigt, um eine Vorprüfung mit Ortskenntnissen durchführen zu können. Bei Begehungen am 19.12.2019 sowie am 22.01.2020 wurden das Plangebiet und das Umfeld auf seine Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht. Dabei wurden auch anwesende Arten erfasst, wobei diese Erhebung nicht den Anspruch einer systematischen Kartierung erhebt, die Daten aber wichtige Grundlagen liefern.

Darüber hinaus wurden Daten zu Tiervorkommen im Umfeld von 500 m um das Plangebietes bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt, der Biologischen Station Kreis Steinfurt und dem LANUV (@LINFOS) abgefragt. Zudem wurden Daten aus der Literatur, insbesondere aus dem Brutvogelatlas Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013) berücksichtigt.

8.6.1 Fledermäuse

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt (Messtischblatt 3710.4 Rheine) und sind in Tabelle 2 dargestellt.

Tab. 2: Planungsrelevante Säugetierarten im MTB 3710.4 Rheine

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/37104?kl_gehoel=1&g_aert=1

Art wissenschaftlich	Deutscher Name	Status*	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Kleingehölze	Gärten
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	X	U	Na	Na
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	X	G	Na	Na
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	X	G	Na	Na

Erläuterungen zu Tab. 2:

Status: X= Nachweise ab 2000 vorhanden

Erhaltungszustand (ATL atlantische Region):

U = ungünstig/unzureichend (gelb),

G = günstig (grün)

Na Nahrungsgebiete

Der Kreis Steinfurt teilte bei einer Datenabfrage mit, dass in einem 500 Meter Radius um das Gebiet eine Flugstraße des großen Abendseglers bekannt ist (Abb. 8, grüne Linie). Ebenso ist hier ein Balzquartier der Zwergfledermaus zu finden (Abb. 7, rote Markierung). Der Kleine Abendsegler, der Große Abendsegler, die Flughörnchen, die Breitflügelfledermaus, die Bartfledermaus sowie die Fransenfledermaus konnten außerdem im Gebiet nachgewiesen werden (schriftl. Mitteilung per Email am 19.02.2020).

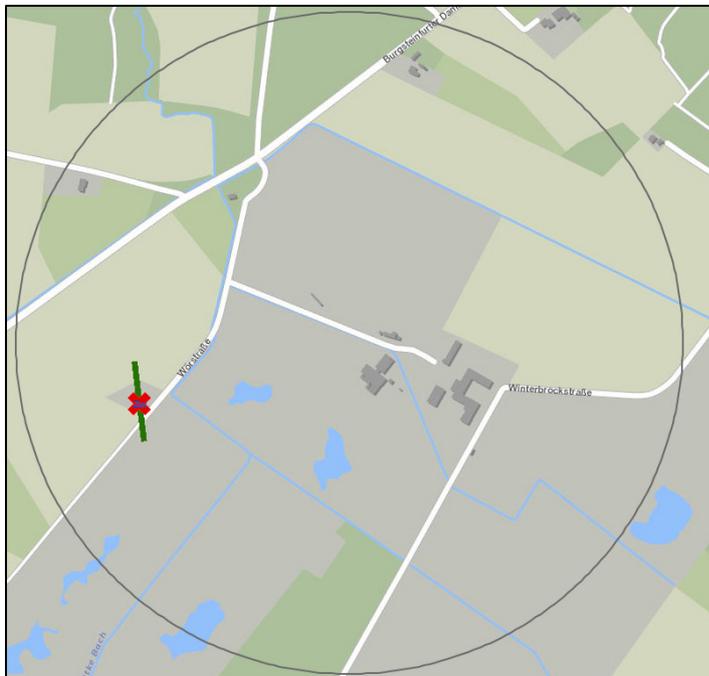


Abb. 8: Grünlandflächen im Umfeld von ca. 500 m um das Plangebiet; grüne Markierung: Flugrouten des Großen Abendseglers; rote Markierung: Balzquartier der Zwergfledermaus (Kartengrundlage: Kreis Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt Untere Naturschutzbehörde, 19.02.2020)

Bei der Biologischen Station Kreis Steinfurt liegen keine weiteren Hinweise zu Vorkommen vor.

Im Plangebiet sind keine Strukturen (Baumhöhlen, Gebäudequartiere) vorhanden, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten. In den direkt an das Plangebiet angrenzenden Gehölzstrukturen sind Fledermausquartiere denkbar. Diese Gehölze werden aber nicht von der Planung tangiert.

Möglicherweise nutzen Fledermäuse, die ihre Quartiere in der Umgebung haben, das Plangebiet zur Nahrungssuche (s. Tab. 2). Es sind hier Einschränkungen der Nahrungsgebietsfunktion möglich. Das Plangebiet ist aber mit hoher Wahrscheinlichkeit für diese Arten kein essentielles Nahrungshabitat; im Umfeld stehen weitere geeignete Flächen zur Verfügung.

Eine Artenschutzprüfung der Stufe II ist nicht erforderlich.

8.6.2 Vögel

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten aus der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für das Messtischblatt 3710.4 Rheine sind in Tabelle 1 dargestellt. Dieses nach der Datenbank des LANUV mögliche Artenspektrum wird im Folgenden noch näher analysiert. Dabei wird – abweichend von Tabelle 3 – in systematischer Reihung vorgegangen.

Tab. 3: Planungsrelevante Vogelarten im MTB 3710.4 Rheine in alphabetischer Reihenfolge

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/37104?kl_gehoel=1&g_aert=1

	Vogelart wissenschaftlich	Vogelart deutsch	Status	Erhaltungszustand NRW (ATL)	Kleingehölze	Gärten
1	<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	X	G-	(FoRu), Na	Na
2	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	X	G	(FoRu), Na	Na
3	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	X	G		(Na)
4	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	X	U	FoRu	
5	<i>Asio otus</i>	Waldohreule	X	U	Na	Na
6	<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	X	G-	(FoRu)	(FoRu)
7	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	X	G	(FoRu)	
8	<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	X	unbekannt	FoRu	(FoRu), (Na)
9	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	X	U-	Na	(Na)
10	<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	X	U		Na
11	<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	X	U	Na	Na

	Vogelart wissenschaftlich	Vogelart deutsch	Status	Erhaltungszustand NRW (ATL)	Kleingehölze	Gärten
12	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	X	G	(Na)	
13	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	X	G	(FoRu)	Na
14	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	X	U	(Na)	Na
15	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	X	G	FoRu!	FoRu
16	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	X	U	(Na)	Na
17	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	X	S		(FoRu)
18	<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	X	unbekannt		FoRu!, Na
19	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	X	G	Na	Na
20	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	X	unbekannt		Na
21	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	X	G	Na	Na

Erläuterungen zu Tab. 3:

Status: Brutvorkommen seit 2000 vorhanden

Erhaltungszustand (ATL atlantische Region):

- S** = ungünstig/schlecht (rot),
- U** = ungünstig/unzureichend (orange),
- G** = günstig (grün)

FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätten,

Na Nahrungsgebiete

Bei den eigenen Begehungen sowie bei früheren Untersuchungen auf dem Golfplatzgelände (BIO-CONSULT 2013) konnten keine Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten festgestellt werden.

Arten, die aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Habitate und Biotopstrukturen und der Lebensraumansprüche mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen können, wurden nicht berücksichtigt.

Nach Auskunft der Biologischen Station Kreis Steinfurt kommen im Umfeld von ca. 500 m um das Plangebiet Kiebitze vor. Als Nahrungsgäste konnten Baumfalke und Rotmilan erfasst werden.

Vom Kreis Steinfurt wurden Hinweise zum Vorkommen im näheren Umfeld mitgeteilt (Information vom 19.02.2020). Diese Arten sind Schleiereule, Rauchschwalbe, Gartenrotschwanz, Kiebitz und Steinkauz.

Rebhuhn:

Die Art besiedelt v. a. die offene Feldflur. Vorkommen der Art im Umfeld des Plangebietes sind nicht bekannt und angesichts der viel genutzten Golfgrasflächen, der unmittelbaren Nähe von Gebäuden und nahe stehenden Gehölzen der Waldflächen sehr unwahrscheinlich.

Greifvögel:

Die Arten Habicht, Sperber, Mäusebussard und Turmfalke finden im Plangebiet keine Brutmöglichkeiten. Bei den Begehungen wurden die Arten nicht festgestellt und es fanden sich keine Hinweise auf Brutvorkommen im nahen Umfeld und im südlichen Feldgehölz (z. B. durch warnende und fliegende Individuen, Horste). Im weiteren Umfeld könnten diese Arten aber als Brutvögel auftreten.

Als Nahrungshabitat ist das Gebiet wenig attraktiv, von der vielbefahrenen Straße in der Nähe des Gebietes geht sogar ein Gefahrenpotenzial aus. Angesichts der Kleinflächigkeit stellt das Plangebiet sicher kein essentielles Nahrungsgebiet für die Arten dar. Im Umfeld finden die Greifvögel günstigere und größere Nahrungsflächen. Beeinträchtigungen der Vorkommen sind somit nicht zu erwarten.

Kiebitz:

Das Gebiet ist für die Art sowohl als Brut- als auch Rasthabitat nicht geeignet. Gründe sind die Kleinflächigkeit, die Nähe zu Gehölzen und Gebäuden (kein offener Landschaftscharakter) sowie die anthropogene Nutzung.

Kuckuck:

Die Art brütet nicht selbst, sondern nutzt Wirtsvögel. Potenzielle Wirtsvögel treten auf der Planfläche aber nicht auf (s. u.); von einer Betroffenheit möglicherweise im Umfeld auftretender Kuckucke durch die Planung ist nicht auszugehen.

Waldohreule/ Waldkauz/ Steinkauz/ Schleiereule:

Diese Arten finden im Plangebiet keine Brutmöglichkeiten. Im Umfeld könnten diese Eulenarten (die sich übrigens z. T. gegenseitig ausschließen) als Brutvögel vorkommen.

Angesichts der Kleinflächigkeit ist das Gebiet für mögliche Vorkommen im weiteren Umfeld sicher kein essentielles Nahrungshabitat (die nahegelegene Straße stellt zudem für Arten ein Gefahrenpotenzial dar). Im Umfeld finden diese Arten günstigere und größere Nahrungsflächen.

Eisvogel:

Das Plangebiet stellt für den Eisvogel keinen nutzbaren Lebensraum dar. Potenziell ist eine Nahrungssuche an den Tümpeln des Golfplatzes möglich, diese werden aber von der Planungsumsetzung nicht tangiert. Eine Brut des Eisvogels ist im weiteren Umfeld potenziell denkbar, jedoch erleidet die Art keine Einschränkungen durch die Umsetzung der Planung.

Kleinspecht:

Die Art nutzt große Aktionsräume (zur Brutzeit 30 ha) und bevorzugt als Bruthabitate Weichhölzer. Kleinspechte finden im Plangebiet keine Brutmöglichkeiten. Potenzielle Nahrungshabitate im Umfeld werden durch die Planung nicht tangiert; das südlich gelegene Feldgehölz wird auch bei Umsetzung der Planung potenziell nutzbar bleiben.

Schwarzspecht:

Der Schwarzspecht nutzt ebenfalls große Reviere und bevorzugt ausgedehnte, alte Wälder. Die Art findet im Plangebiet keine Brutmöglichkeiten. Angesichts der Kleinflächigkeit und Strukturen ist das südlich gelegene Feldgehölz als Brutplatz wenig geeignet. Potenzielle Nahrungshabitate im Umfeld werden durch die Planung nicht tangiert.

Mehl- und Rauchschnalbe:

Beide Arten sind Gebäudebrüter; die Gebäude des Golfplatzes eignen sich für diese Arten nicht zu Nistzwecken. Mögliche Brutvorkommen im Umfeld werden von der Planung somit nicht tangiert. Angesichts der Kleinflächigkeit des Plangebietes und des Vorhandenseins von mehreren alternativ nutzbaren Flächen im Umfeld des Plangebietes in Form von landwirtschaftlichen Flächen ist nicht davon auszugehen, dass es sich um eine essentielle Nahrungsfläche für mögliche Brutvorkommen des Umfeldes handeln könnte.

Star:

Die Art ist ein Höhlen- und Gebäudebrüter: Auf der Planfläche finden sich keine Brutmöglichkeiten. Angesichts der Kleinflächigkeit des Plangebietes und des Vorhandenseins von mehreren alternativ nutzbaren Flächen im Umfeld des Plangebietes ist nicht davon auszugehen, dass es sich um eine essentielle Nahrungsfläche für mögliche Brutvorkommen des Umfeldes handeln könnte.

Nachtigall:

Die Art nutzt bevorzugt unterholzreiche, feuchte Laubmischwälder und findet im Plangebiet keine Brutmöglichkeiten. Auch im nahen Umfeld ist nicht mit einem Vorkommen zu rechnen.

Gartenrotschwanz:

Die Art ist überwiegend ein Höhlenbrüter (seltener an Gebäuden) und besiedelt diverse Habitate von lichten Altholzwäldern und Parks bis zu Siedlungen (dann oft in Nistkästen). Die Art findet im Plangebiet keine Brutmöglichkeiten; im Umfeld sind Bruten z. B. an den Hofstellen möglich.

Es ist nicht davon auszugehen, dass es sich beim Plangebiet um essenzielle Nahrungsflächen für mögliche Brutvorkommen des Umfeldes handeln könnte; diese liegen meist nahe an den Brutplätzen.

Baumpieper:

Die Art findet im Plangebiet keine Brutmöglichkeiten. Angesichts der fehlenden Waldsäume und der Nähe zu Gebäuden sowie der Straße ist ein Brutvorkommen nicht wahrscheinlich. Es ist zudem nicht davon auszugehen, dass es sich beim Plangebiet um essenzielle Nahrungsflächen für mögliche

Brutvorkommen des Umfeldes handeln könnte. Weiter entfernt liegende potenzielle Vorkommen werden nicht beeinträchtigt.

Feldsperling:

Die Art brütet in halb-offenen Gehölzlandschaften, oft auch in anthropogen geformten Habitaten (Gärten etc.) in Höhlen. Die Art nutzt zur Nahrungssuche auch Siedlungsflächen. Feldsperlinge finden im Plangebiet keine Brutmöglichkeiten; im Umfeld sind Bruten z. B. an den Hofstellen möglich.

Es ist nicht davon auszugehen, dass es sich beim Plangebiet um eine essentielle Nahrungsfläche für mögliche Brutvorkommen des Umfeldes handeln könnte. Im Umfeld findet die Art weiterhin geeignete Nahrungsflächen.

Girlitz:

Die Art besiedelt in der Region gern menschliche Siedlungen und nutzt Gärten zur Nahrungssuche (auch Parks, Friedhöfe, Gewerbeflächen etc.). Die Nester werden in Sträuchern und Bäumen (v. a. Nadelbäume) angelegt. Gegenüber menschlichen Aktivitäten ist die Art relativ tolerant. Die Art findet im Plangebiet möglicherweise Brutmöglichkeiten. Die Nadelbäume befinden sich jedoch außerhalb des Plangebietes und bleiben erhalten. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass es sich beim Plangebiet um eine essentielle Nahrungsfläche für mögliche Brutvorkommen des Umfeldes handeln könnte.

Bluthänfling:

Bluthänflinge besiedeln offene bis halboffene Landschaften sowie Siedlungen und deren Randbereiche; gegenüber menschlicher Anwesenheit ist die Art tolerant. Die Nester werden wie beim Girlitz in Sträuchern und Bäumen (v. a. Nadelbäume) angelegt. Die Art findet im Plangebiet selbst nur geringe Brutmöglichkeiten, dagegen eventuell in der nördlich außerhalb des Plangebiets stockenden Nadelgehölzen. Es ist nicht davon auszugehen, dass es sich beim Plangebiet um eine essentielle Nahrungsfläche für mögliche Brutvorkommen des Umfeldes handeln könnte.

Im Plangebiet könnten weitere ungefährdete und nicht planungsrelevante Arten auftreten, bei denen es sich im weitesten Sinne um Ubiquisten handelt.

Bewertung

Für Arten der Kleingehölze und Gärten bzw. Parks und Alleen ist das Plangebiet angesichts der Kleinflächigkeit und der umgebenden Strukturen kein essenzielles Bruthabitat.

Eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat ist für mehrere Vogelarten denkbar; angesichts der Kleinflächigkeit des Plangebietes und alternativ nutzbarer Flächen im Umfeld ist das Gebiet jedoch kein essentielles Nahrungshabitat.

Durch die angrenzenden Straßen ist das Gebiet für empfindliche Arten vorbelastet. Im weiteren Umfeld finden sich Gehölzstrukturen, die ein größeres Potenzial als Bruthabitat aufweisen. Diese werden von der Planung nicht beeinträchtigt.

Eine Artenschutzprüfung der Stufe II ist nicht erforderlich.

8.6.3 Amphibien

Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden; in der unmittelbaren Umgebung befinden sich einige Gräben sowie Tümpel auf dem Golfplatzgelände.

Bei den faunistischen Untersuchungen im Jahr 2012 (BIO-CONSULT 2013) konnten in den beiden nördlichen Teichen Vorkommen von Erdkröte *Bufo bufo*, Teichmolch *Triturus vulgaris* und Individuen des „Wasserfroschkomplexes“ festgestellt werden.

Möglicherweise handelt es sich bei der Strauchhecke im Plangebiet um einen Winterlebensraum für Erdkröte und Teichmolch. Es handelt sich bei beiden Arten aber nicht um europarechtlich erfasste Arten. In den verbleibenden westlich des Plangebietes gelegenen Gehölzsäumen sowie auf dem weiteren Golfplatzgelände finden die Arten weiterhin Winterlebensräume. Arten des Wasserfroschkomplexes bleiben ganzjährig in den Teichen.

Da es sich bei dem Plangebiet um eine stark veränderte, viel benutzte Fläche, teilweise umgeben von einer z. T. stark frequentierten Straße handelt, stellt es auch keinen geeigneten Landlebensraum für Amphibien dar. Somit ist nicht mit einer Beeinträchtigung dieser Artengruppe zu rechnen.

Eine Artenschutzprüfung der Stufe II ist nicht erforderlich.

8.7 Artenschutzrechtliche Bewertung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Die potenziell vorkommenden Vogel- und Fledermausarten sind nach BNatSchG geschützt. Im Folgenden wird die Erfüllung der Verbotstatbestände abgefragt und ggf. werden Maßnahmen zur Vermeidung genannt.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Fledermäuse:

Gehölze mit Höhlenstrukturen, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Auch Gebäude, die Quartiermöglichkeiten bieten könnten, sind nicht vorhanden. Folglich kann eine Tötung von Individuen während der Bauarbeiten ausgeschlossen werden.

Vögel:

Das Plangebiet stellt eine Bedeutung als Lebensraum und Nahrungshabitat für Vögel dar. Es ist anzunehmen, dass das Plangebiet von planungsrelevanten Arten als Bruthabitat genutzt wird. Die Baufeldräumung (Rodung von Gehölzen) muss außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden. Abweichend davon kann eine bauliche Inanspruchnahme der Fläche auch innerhalb der Brutzeit erfolgen, wenn ein Nachweis erbracht wird, der den Tatbestand der Tötung europäischer Vögel ausschließt. Dieser schriftliche Nachweis ist unmittelbar vor der Inanspruchnahme von einem qualifizierten Experten zu führen und der Stadt Rheine oder dem Kreis Steinfurt vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.“

Fledermäuse:

Von einer Betroffenheit einer lokalen Population ist aller Voraussicht nach nicht auszugehen. Die in einem Radius von 500 m um das Plangebiet vorkommenden diversen Fledermausarten könnten durch Baumaßnahmen gestört werden.

Aber es nicht davon auszugehen, dass die Störungen eine populationsbezogene Relevanz haben.

Vögel:

Die im Plangebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten, gehören nicht zu den planungsrelevanten Arten. Es handelt sich zum größten Teil um typische Arten der Feldgehölze und Gärten, die gegenüber Störungen (z. B. Lärm) wenig empfindlich sind. Während der Bauphase kann es verstärkt zu Störungen (auch des Umfeldes) kommen, doch ist nicht ersichtlich, dass diese für die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten als erheblich anzusehen sind.

Von einer Gefährdung der lokalen Populationen ist nicht auszugehen.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Fledermäuse:

In den vorhandenen Gehölzen konnten keine Höhlenstrukturen festgestellt werden, die Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen könnten.

Vögel:

Es konnten keine Höhlenstrukturen oder Nester in den im Plangebiet vorhandenen Gehölzen festgestellt werden. Brutvorkommen von planungsrelevanten Arten sind nicht zu erwarten. Die weiteren potenziell im Plangebiet vorkommenden Brutvögel legen ihre Nester z. T. jedes Jahr neu an. Sollten Gehölze im Rahmen der Bauarbeiten gerodet werden müssen, ist dies außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchzuführen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

8.8 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Im Folgenden sind die Maßnahmen aufgeführt, die zur Vermeidung direkter und indirekter Beeinträchtigungen von Vogel- und Fledermausarten durch die geplante Baumaßnahme erforderlich sind.

8.8.1 Maßnahmen für die Bauleitplanung

Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit

Die Baufeldräumung (Rodung von Gehölze) muss außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden, um mögliche anwesende Vogelindividuen (incl. Jungvögel) nicht zu töten/zu verletzen oder während ihrer Brut zu stören. Abweichend davon kann eine bauliche Inanspruchnahme der Fläche auch innerhalb der Brutzeit erfolgen, wenn ein Nachweis erbracht wird, der den Tatbestand der Tötung europäischer Vögel ausschließt. Dieser schriftliche Nachweis ist unmittelbar vor der Inanspruchnahme von einem qualifizierten Experten zu führen und der Stadt Rheine oder dem Kreis Steinfurt vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.

Bei der Bauausführung sind die randlich stehenden Gehölze (Stamm, Wurzelraum) durch Schutzmaßnahmen vor Bauschäden zu schützen.

8.8.2 Maßnahmen für die Ausführungsplanung

Maßnahmen gegen Vogelschlag an Glasflächen

Zur Vermeidung von Vogelanflug sollten verschiedene Vorkehrungen getroffen werden (vergl. HERKENRATH et al. 2016). Problematisch ist insbesondere auch sich spiegelnde nahe dem Gebäude stehende Vegetation, die von Vögeln zur Deckung und Nahrungssuche aufgesucht wird. Auf transparente Gebäudeecken und auf freistehendes Glas sollte verzichtet werden. Alternativen liegen im Einsatz von geripptem, geriffeltem, mattiertem, sandgestrahltem, geätzttem, eingefärbtem oder mit Laser bearbeitetem bzw. bedrucktem Glas². Die Schweizerische Vogelwarte Sempach hat eine Broschüre mit wirksamen Beispielen zusammengestellt³. Demnach bestehen die Möglichkeiten im Verzicht auf Außenglasflächen oder im Ändern des 90° Winkels, zudem sind Oberlichter eine sinnvolle Alternative. Besonders wirksam gegen Vogelschlag ist bereits bei der Fertigung die Einbringung von linienartigen Mustern in das Glas. Hochwirksam sind neben außen aufgebrachtem Sonnenschutz auch linienartige, senkrecht verlaufende Muster in einer Dicke von mindestens 5 mm und einem Abstand von 10 cm. Bei vertikalen Linien darf der maximale Abstand 5 cm betragen.

Insektenschutz

Zum Schutz von Insekten, auch als Nahrung für Vögel und Fledermäuse, sollte eine insektenschonende Beleuchtung nach den neuesten Standards und möglichst sparsam gewählt werden (vgl. GEIGER et al. 2007). Das bedeutet die Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV), Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA) oder LED-Lampen mit einem begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel. Kugellampen sollen nicht verwendet werden. Geeignet sind Lampen mit einem Spektralbereich von 570 – 630 nm. Bei der Verwendung von Leuchtstoffröhren ist der Farbton „warmwhite“ zu verwenden. Darüber hinaus sollten eher mehrere, schwächere, niedrig angebrachte als wenige, starke Lichtquellen auf hohen Masten installiert werden.

8.9 Empfehlungen

Neben den o. a. Vermeidungsmaßnahmen könnten im Zuge der Planung einige Maßnahmen zu allgemeiner Förderung der Artenvielfalt im Plangebiet und Umfeld durchgeführt werden:

- Es wäre wünschenswert, bei dem Neubau der Gebäude auch Raum für gebäudebrütende bzw. -nutzende Tierarten zu schaffen. Durch die Schaffung von Nischen oder dem Aufhängen von Nistkästen können Arten auf sehr einfache Weise einen (Teil-) Lebensraum finden (LANUV 2016). Auch sog. Einbauquartiere für Fledermäuse sind sinnvoll (SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH 2014). Zahlreiche Infos zum wildtiergerechten Bauen gibt es

²<https://www.baunetzwissen.de/glas/fachwissen/glasbearbeitung/vogelschlag-an-verglasungen-verhindern-5290907> (aufgerufen am 15.01.2019)

³<https://www.vogelwarte.ch/de/voegel/ratgeber/gefahren-fuer-voegel/vogelkollisionen-an-glas-vermeiden> (aufgerufen am 15.01.2019)

auf der Homepage „Bauen & Tiere“ (WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEKOLOGIE 2010)

- Zur Förderung der Höhlenbrüter könnten künstliche Nisthilfe angeboten werden (z. B. Meisen, Star, Gartenrotschwanz, Feldsperling).
- Für die naturnahe Gestaltung von Firmengeländen gibt es zahlreiche Tipps (u. a. zu Gründächern) in einer Veröffentlichung der Heinz Sielmann Stiftung „Naturnahe Firmengelände Erfahrungen aus der Planungspraxis“ (HEINZ SIELMANN STIFTUNG 2016).

8.10 Zusammenfassung Artenschutzprüfung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 „Golfplatz Mesum/Gut Winterbrock“ und der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes „Golfplatz Mesum – Gut Winterbrock“ wird für eine etwa 1,5 Hektar große Fläche auf dem Golfplatzgelände der Neubau eines Verwaltungsgebäudes vorbereitet.

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) mit einer Artenschutzprüfung der Stufe I beauftragt.

Bei Begehungen am 19.12.2019 sowie am 22.01.2020 wurden das Plangebiet und das Umfeld auf seine Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht. Darüber hinaus wurden Daten zu Tiervorkommen im 500 m Umfeld des Plangebietes bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt, der Biologischen Station Kreis Steinfurt und dem LANUV (LINFOS) abgefragt. Zudem wurden Daten aus der Literatur berücksichtigt und eigene Daten aus einer früheren Untersuchung einbezogen.

Die Vorkommen von möglichen planungsrelevanten Arten werden überprüft und im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bewertet.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Vogelarten oder Quartierstrukturen von Fledermäusen konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Essenzielle Nahrungshabitate von planungsrelevanten Arten sind durch die Planung nicht betroffen.

Das Plangebiet stellt keinen essenziellen Winterlebensraum für planungsrelevante Amphibien dar, Gewässer befinden sich nicht im Plangebiet.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG liegen für planungsrelevante Arten der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und Amphibien somit nicht vor.

Dennoch sollten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für die Bauleitplanung als auch für die nachgeordnete Ausführungsplanung berücksichtigt werden: Die Entfernung von Gehölzen im Rahmen der Bauarbeiten sollte ebenso wie die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden. Für die Ausführungsplanung werden Maßnahmen aufgeführt (Vogelschutz gegen Anflug an Glasscheiben, Insektenschutz).

Es werden weitere Empfehlungen zur Förderung der Artenvielfalt formuliert.

9 Literatur

- BIO-CONSULT (2013): Bestandsaufnahme Flora und Fauna in Anlehnung an einen Pflege- und Entwicklungsplan der Golfanlage Rheine/Mesum.
- GEIGER, A., KIEL, E.F. & WOIKE, M. (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW 4/07 S. 46 – 48.
- GELLERMANN, M. (2007): Die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes. Natur und Recht, 783-789.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS,, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung. Charadrius 52: 1-66.
- HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S., ISBN 978-3-7843-5033-2
- HEINZ SIELMANN STIFTUNG (Hrsg.) (2016): Naturnahe Firmengelände Erfahrungen aus der Planungspraxis. Unveröffentlicht.
- HERKENRATH, P., B. FELS & M. JÖBGES (2016): Vogelschlag an Glasfronten: Was passiert beim LANUV. Natur in NRW 2/2016 pp 32 – 33.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2016): Schutzbedürftige Bewohner an unseren Gebäuden. Natur in NRW, Heft 2, S. 25-27.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (Hrsg.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung. – LANUV-Fachbericht, Recklinghausen 36, Band 1: Pflanzen und Pilze, 536 S. u. 2: Tiere, 680 S.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen, aufgerufen am 28.06.2018,
<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>
- MKULNV, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“. Schlussbericht, 09.03.2017
- SCHMIDT, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN, M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2.überarb. Aufl. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH (2014): Produkte Fledermausschutz. Aufgerufen am 04.09.2017, <http://www.schwegler-natur.de/fledermaus/>

Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 „Golfplatz Mesum/Gut Winterbrock“ und zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes „Golfplatz Mesum – Gut Winterbrock“

SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & WIENER UMWELTANWALTSCHAFT (O.J.): Vögel und Glas. Aufgerufen am 04.09.2017, <http://vogelglas.vogelwarte.ch/>

STADT RHEINE (2020): Begründung zur 23. Änderung des flächennutzungsplanes „Golfplatz Mesum – Gut Winterbrock“

VON FRENTZ, H.R. (1995): Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Golfplatz Rheine-Mesum/Gut Winterbrock.

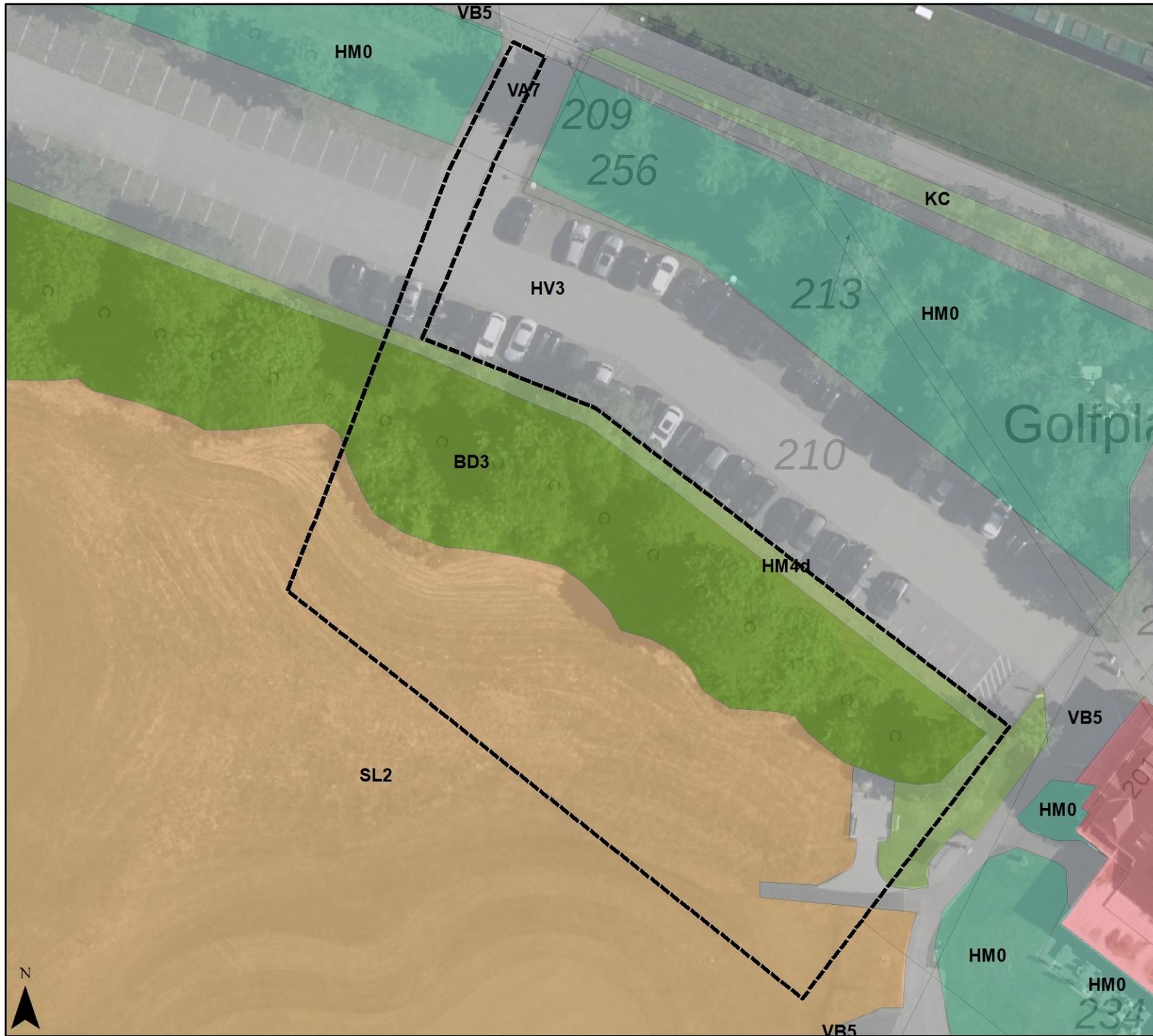
WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEKOLOGIE (2010): Bauen & Tiere. Aufgerufen am 04.09.2017, http://www.bauen-tiere.ch/index_impr.htm

Anhang

- Gesamtprotokoll Artenschutzprüfung
- Karte: Biotoptypen

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Golfplatz Mesum/Gut Winterbrock“ _____	
Plan-/Vorhabenträger (Name): Rheine Golf GmbH & Co. KG ___ Antragstellung (Datum): _____	
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren): ggf. Verweis auf andere Unterlagen</p> <p>s. ASP I zum genannten Vorhaben</p> </div>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:	
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Kleinabendsegler, Abendsegler, Zwergfledermaus; Habicht, Sperber, Eisvogel, Baumpieper, Waldohreule, Steinkauz, Mäusebussard, Bluthänfling, Kuckuck, Mehlschwalbe, Kleinspecht, Schwarzspecht, Turmfalke, Rauchschwalbe, Nachtigall, Feldsperling, Rebhuhn, Girlitz, Waldkauz, Star, Schleiereule</p> </div>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen, und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Hang vorgehen: ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</p> <p>Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit: ggf. Verweis auf andere Unterlagen</p> </div>	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:	
<input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)	
<input type="checkbox"/> Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:	
<input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.	
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.</p> </div>	



Biotoptypen

nach LANUV (2019)

- BD3 Gehölzstreifen
- KC Randstreifen
- SC9 Gewerbe
- SL2 Golfplatz
- HM0 Grünanlage
- HM4d Vielschnittrasen
- HV3 Parkplatz
- VB5 Rad-/Fußweg
- VA7 Erschliessungsstraße

Plangebiet

Gebäudeplanung Golfplatz Mesum

Maßstab 1 : 500

Stand: Juni 2020

bearbeitet für: Rheine Golf GmbH & Co. KG
 Wörstraße 201
 48432 Rheine
 Tel. 0 59 75-94 90

durch: BIO-CONSULT OS
 Dulings Breite 6-10
 49190 Belm
 Tel.: 05406-7040

